

Geschäftsordnung für den Stadtteilrat Rothenburgsort im Verstetigungsgebiet Rothenburgsort/Marckmannstraße

P r ä a m b e l

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat im Jahr 1997 das Gebiet Rothenburgsort in das hamburgische Programm der sozialen Stadtteilentwicklung als Stadterneuerungsgebiet aufgenommen und in der Folge ergänzt um die Festlegung als Fördergebiet der Sozialen Stadt nach § 171e Baugesetzbuch. Seit 2008 befand sich das Gebiet in der Nachsorge des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE), deren Laufzeit am 31.12.2013 endete. Die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte hat Ende 2012 beschlossen, die Arbeit des Stadtteilrats um weitere drei Jahre bis Ende 2016 zu verlängern.

Grundlage für die Fortführung des Stadtteilrats Rothenburgsort ist das Nachsorge- und Verstetigungskonzept des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte vom Sommer 2013. Die Entwicklung des Stadtteils in der Verstetigungsphase soll gemeinsam mit den Bewohnern und Bewohnerinnen, Gewerbetreibenden, Grundeigentümern, Institutionen, Organisationen, Initiativen und Politikern vor Ort erfolgen. Die Koordination erfolgt durch das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

§ 1 Aufgaben und Rechte des Stadtteilrats

Der von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte eingesetzte Stadtteilrat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen. Es ist eine Aufgabe und Ziel der Mitglieder des Stadtteilrats, möglichst breite Kreise der Rothenburgsorter Bevölkerung an der Entwicklung des Stadtteils zu beteiligen und die im Stadtteil vertretenen Meinungen in den Stadtteilrat einzubringen. Über Diskussion, Bewertung und Entwicklung einzelner Handlungsschritte soll die Entwicklung des Stadtteils durch das Wissen und die Erfahrung der Bürgerinnen und Bürger mitgestaltet werden. Der Stadtteilrat soll seine Auffassung zu einzelnen Handlungsfeldern und Projekten sowie zu stadtteilentwicklungspolitischen Vorhaben darlegen sowie unterschiedliche Positionen festhalten.

Der Stadtteilrat kann Empfehlungen zu einzelnen Vorgängen und Projekten aussprechen sowie zu aktuellen Themen und Anliegen gegenüber Behörden und anderen Akteuren der Stadtteilentwicklung Stellung nehmen. Die Empfehlungen des Stadtteilrats werden dem Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung – zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung – zur Beschlussfassung bzw. Überweisung an das zuständige Gremium vorgelegt. Der Stadtteilrat wird vom Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung zeitnah über das Ergebnis der Beschlussfassung im Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung informiert.

Der Stadtteilrat beschließt über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds. Der Stadtteilrat kann eine Höchstgrenze für Anträge für Mittel aus dem Verfügungsfonds bestimmen. Anträge für Mittel aus dem Verfügungsfonds müssen spätestens zur Vorstandssitzung vor dem jeweils stattfindenden Zeitpunkt der Verwendung bei dem/der Vorsitzenden, der Geschäftsführung oder dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingegangen sein. Empfänger von Mitteln aus dem Verfügungsfonds müssen bei der Abstimmung über die Vergabe anwesend sein und ihr Projekt in der Sitzung des Stadtteilrats vorstellen. Die Einrichtung des Verfügungsfonds erfolgt durch die Bezirksversammlung. Die Verwaltung des Verfügungsfonds erfolgt durch das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, durch einen vom Fachamt mit dieser Aufgabe beauftragten Dienstleister oder durch einen Verein Vorort.

§ 2 Zusammensetzung des Stadtteilrats

Der Stadtteilrat Rothenburgsort wurde von der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte für die Dauer von 3 Jahren eingesetzt. Der Stadtteilrat wird grundsätzlich von 18 Mitgliedern/Personen zuzüglich der Fraktionen der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte gebildet. Es sind ebenso viele Plätze für Vertreter vorhaben.

Die Plätze im Stadtteilrat verteilen sich grundsätzlich auf folgende Gruppen:

- Bewohner: 6 Mitglieder und 6 Vertreter
- Organisationen, Vereine, etc.: 7 Mitglieder und 7 Vertreter
- Gewerbetreibende: 3 Mitglieder und 3 Vertreter
- Grundeigentümer: 2 Mitglieder und 2 Vertreter
- Fraktionen der Bezirksversammlung: 4 Mitglieder und 4 Vertreter (Stand Mai 2014)

Die Mitglieder und Vertreter/innen werden per Losverfahren aus dem Kreis der jeweiligen Interessenten bestimmt und durch Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung eingesetzt. Die Fraktionen bestimmen ihre Mitglieder und Vertreter selbst.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Stadtteilrats. Sind Mitglieder nicht anwesend, rücken die Vertreter in der jeweiligen Gruppe in der gelosten Reihenfolge nach.

Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit eines Mitglieds in Folge kann der Stadtteilrat über das Ausscheiden des Mitglieds abstimmen. Dem Ausschuss für Wohnen und Stadtentwicklung wird sein Ausscheiden angezeigt. Freie und frei werdende Plätze können nachbesetzt werden. Neue Mitglieder/Vertreter werden auf Vorschlag des Stadtteilrats durch den Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung eingesetzt.

§ 3 Vorsitz und Vorstand

Die Mitglieder des Stadtteilbeirats wählen sich eine/n Vorsitzende/n und drei Vertreter/innen für die Dauer von 3 Jahren. Der/Die Vorsitzende und die Vertreter/innen bilden den Vorstand. Der/Die Vorsitzende sollte nicht Mitglied eines Ausschusses der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte sein.

Der/Die Vorsitzende oder ein/e Vertreter/in leitet die Sitzung des Stadtteilrats und der Vorstandssitzungen (Sitzungsleitung). Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung ist in den Sitzungen des Stadtteilrats regelmäßig durch mindestens einen festen Ansprechpartner vertreten. Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stadtteilrats weitere Angehörige der Verwaltung einzuladen.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Stadtteilrat übernimmt der Vorstand. Er bereitet die Sitzungen vor. Hier werden die Informationen gebündelt und rechtzeitig an alle Interessenten weitergegeben. Die Sitzungen des Vorstands sind öffentlich. Die Termine werden zusammen mit den Sitzungsterminen des Stadtteilrats bekanntgegeben.

Die Geschäftsführung wird insb. für die Protokollführung und die Aktualisierung der Internetseite des Stadtteilrats (www.stadtteilrat-rothenburgsort.de) durch einen vom Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung beauftragten Dienstleister unterstützt.

Auf der Internetseite werden alle Termine bekanntgegeben und Einladungen und Protokolle der Sitzungen des Stadtteilrats veröffentlicht, sobald sie an die Mitglieder/Interessierte per E-Mail verschickt werden, spätestens 10 Werktage danach. Der Wortlaut von Beschlüssen/Beschlussanträgen und die entsprechenden Abstimmungsergebnisse werden unmittelbar im Anschluss an die Sitzung auf der Internetseite veröffentlicht, spätestens 10 Werktage danach.

§ 5 Einberufung

Der Stadtteilrat tritt in der Regel sechs Mal im Jahr zusammen. Er wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung ist in den Sitzungen des Stadtteilrats re-

gelmäßig durch mindestens einen festen Ansprechpartner vertreten. Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stadteiltrats weitere Angehörige der Verwaltung einladen.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss spätestens innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.

Die Einladung zu den Sitzungen soll mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung des Stadteiltrats an die Mitglieder, die Vertreter und die insofern bekannte interessierte Öffentlichkeit per E-Mail versandt, an den kommunalen Stelltafeln und in der RothenBurg ausgehängt und auf der Internetseite des Stadteiltrats (www.stadteiltrat-rothenburgsort.de) veröffentlicht werden.

§ 6 Tagesordnung

Der Vorstand stellt in Abstimmung mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung die vorläufige Tagesordnung auf.

Der Stadteiltrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können noch bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung können von allen anwesenden Mitgliedern und Vertretern des Stadteiltrats und der anwesenden Öffentlichkeit gestellt werden.

§ 7 Öffentlichkeit und Rederecht, Antragsrecht

Die Sitzungen des Stadteiltrats und des Vorstands sind öffentlich. Die anwesende Öffentlichkeit hat Antrags- und Rederecht. Das Rederecht kann durch den Stadteiltrat per Abstimmung eingeschränkt werden. Die Sitzungsleitung kann den Vertretern des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen.

§ 8 Sitzungsverlauf

Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt werden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden Mitgliedern und Vertretern sind die Tischvorlagen möglichst umgehend zuzusenden.

Den Tagesordnungspunkt "Berichte aus der Verwaltung" übernimmt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung. Es besteht die Möglichkeit zu Nachfragen und Diskussion.

§ 9 Beratung

Der Stadteiltrat kann aus aktuellem Anlass die gemeinsame Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung beschließen. Die Anwesenden melden sich nach Eröffnung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt bei der/dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in die Rednerliste aufgenommen. Der/Die Vorsitzende soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/Sie kann die Redezeit bis auf 5 Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Beratung notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Anwesenden widersprochen, so ist darüber abzustimmen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,

- Schluss der Beratung,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Stadtteilrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Stadtteilrats. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Sind Mitglieder nicht anwesend, rücken die Vertreter in der jeweiligen Gruppe in der gelosten Reihenfolge nach.

Eine Abstimmung findet in der Regel im Anschluss an die Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes oder Antrags statt. Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Stadtteilrat das Ende der Beratung beschlossen hat.

Die Sitzungsleitung eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der Sitzungsleitung vor Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Stadtteilrat mit einfacher Mehrheit.

Die Sitzungsleitung stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.

Bei Abstimmungen wird zunächst unter allen Anwesenden (Plenum) abgestimmt. Anschließend stimmen die stimmberechtigten Mitglieder ab, so dass immer zwei Abstimmungsergebnisse vorliegen und protokolliert werden können. In den Vorlagen für den zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung wird zudem kenntlich gemacht, wie die Gruppe der anwesenden Fraktionsvertreter im Stadtteilrat abgestimmt hat.

Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Annahme beinhaltet die Empfehlung zur Kenntnisnahme bzw. zum Beschluss im Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen des Stadtteilrats werden Niederschriften angefertigt. Die Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Jeder Anwesende kann verlangen, dass eine persönliche Bemerkung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

Der reine Wortlaut von Beschlüssen/Beschlussanträgen und die entsprechenden Abstimmungsergebnisse werden unmittelbar im Anschluss an die Sitzung auf der Internetseite veröffentlicht und über den E-Mail-Verteiler des Stadtteilrats (Mitglieder, Vertreter, insofern bekannte interessierte Öffentlichkeit) versandt, spätestens 10 Werktage danach.

Die Niederschrift wird durch einen vom Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung beauftragten Dienstleister angefertigt und mit dem/der Vorsitzenden und dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung abgestimmt. Die Niederschrift soll möglichst 10 Tage vor der Vorstandssitzung, spätestens jedoch mit der Einladung an die darauf folgende Sitzung des Stadtteilbeirates verschickt werden.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Stadteiltrats, dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung sowie allen Interessierten übersandt. Die Niederschrift ist darüber hinaus öffentlich abrufbar unter www.stadteiltrat-rothenburgsort.de.

§ 13 Abweichungen

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadteiltrats zustimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Stadteiltrat in Kraft. Der Ausschuss für Wohnen und Stadtteilentwicklung kann dem Stadteiltrat Änderungswünsche vorschlagen.

Hamburg, den 27.01.2015